

RS Vwgh 1995/8/2 93/13/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

EStG 1988 §78 Abs1;

IESG;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1997/6, S 110-114;

Rechtssatz

Der Arbeitgeber muß die Lohnsteuer in jenem Zeitpunkt einbehalten, zu dem er als Arbeitgeber Zahlungen unter dem Rechtstitel Arbeitslohn leistet, was im Falle von Zahlungen durch das Arbeitsamt nach den Bestimmungen des IESG der Zeitpunkt ist, in dem der Arbeitgeber (die Konkursmasse) die ohne Änderung des Rechtsgrundes an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangene Lohnforderung letzterem ersetzt (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 7 zu § 78 EStG 1988).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130056.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at